

# Verein zur Förderung des H<sub>2</sub>O-Museum e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen

**"Verein zur Förderung des H<sub>2</sub>O-Museum e.V."**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.  
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.  
(4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am ersten Januar und dauert 12 Monate.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Gefördert werden ausschließlich und unmittelbar kulturelle Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Förderung der Errichtung und des Betriebs des H<sub>2</sub>O-Museums;
  - b) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Seminare, sowie durch die Förderung von Ausstellungen, Publikationen und die Erstellung wissenschaftlicher Studien zur kulturellen Bedeutung des Wassers;
  - c) Förderung pädagogischer Arbeit zu den sich aus dem Satzungszweck ergebenden Themen z. B. durch wissenschaftliche Bildungsveranstaltungen, die über die Gefahren einer qualitativ oder quantitativ eingeschränkten Versorgung mit Trinkwasser aufklären;
  - d) Sammlung von wasserspezifischen Exponaten, sowie Trink-, Heil- und Mineralwasserproben aus allen Teilen der Welt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder sonstigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Institution, die es zur Förderung kultureller Zwecke verwenden hat. Der Zuwendung muss das zuständige Finanzamt zustimmen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, können Mitgliedsrechte und -pflichten nur durch einen bestimmten Vertreter, auf dessen Namen die Mitgliedskarte ausgestellt wird, ausüben.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat das schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie ist unanfechtbar; ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und Erlöschen einer juristischen Person bzw. weiterer in der Satzung genannter sonstiger Gründe.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Vereinsmitglieder haben im Fall ihres Ausscheidens aus dem Verein keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand zulässig. Das Mitglied ist zur schriftlichen Stellungnahme berechtigt. Die Erklärung wird in der Vorstandssitzung verlesen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Ein Berufungsrecht kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Über die Bildung und Auflösung von Beiräten oder anderer Gremien beschließt die Mitgliederversammlung initiativ oder auf Vorschlag des Vorstands.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich 3 Monate im Voraus eingeladen wurden und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes gefordert wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Enthaltungen nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder bzw. ihre bestimmten Vertreter müssen persönlich anwesend sein. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Das Ergebnis der Versammlung ist zu protokollieren, das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- (6) Bei Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Beisitzende Vorstandsmitglieder können auch Nichtmitglieder des Vereins oder juristische Personen sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Wiederholung der Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (2) Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Modus der Vorschlagsrechte und der Wahl der Vorstandsmitglieder wird in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insofern eingeschränkt. Die Festlegungen des § 9 der Satzung sind verbindlich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sollen weitere Kompetenzen der Geschäftsführung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung, Wahlverfahren und Abstimmungsverfahren geregelt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse, wo auch andere Mehrheiten vorgesehen sind, gilt die jeweilige Regelung.
- (6) Liegt bei Abstimmungen Stimmgleichheit vor, entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner beiden Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entscheidung der Mitgliederversammlung im Finanzplan erhalten.

## **§ 10 Besondere Vertreter**

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche, die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlich sind und einen entsprechenden umfangreichen Geschäftsbereich einnehmen, besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen.
- (2) Als besonderer Vertreter kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

- (3) Das Verfahren der Bestellung, die Abberufung sowie die notwendigen Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Der Verein kann die Einrichtung eines oder mehrerer Beiräte beschließen, denen natürliche oder juristische Personen angehören können. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereines sein oder werden.
- (2) Die Beiräte haben die Aufgabe, die Vereinsziele zu unterstützen und den Verein in von der Mitgliederversammlung bestimmten Aufgaben zu beraten.

### **§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins sind die entsprechenden Vorschriften für kommunale Gebietskörperschaften orientierend anzuwenden.
- (2) Der Beitrag eines jeden Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung im jährlichen Finanzplan festgesetzt. Maßgebend dafür ist bei den beteiligten öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften der jeweils gültige Haushaltsplan.

### **§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins sind dem Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Der Durchführung muss das zuständige Finanzamt zustimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei sonstigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Institution, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.